

§ 129

Abgabe einer Willenserklärung

(1) Eine Willenserklärung, zu deren Abgabe der Schuldner verurteilt ist, gilt mit der Rechtskraft des Urteils als abgegeben. Ist die Abgabe der Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig, gilt sie zu dem Zeitpunkt als abgegeben, an welchem die Vollstreckung nach § 90 Abs. 2 zulässig ist. Dieser Zeitpunkt ist vom Sekretär zu bescheinigen.

(2) Bezweckt die Willenserklärung eine Eintragung in ein Register, kann der Gläubiger die Erteilung der dafür erforderlichen Urkunden anstelle des Schuldners beantragen.

§ 130

Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung

(1) Kommt der Schuldner der Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung nicht nach und ist eine Ersatzvornahme möglich, kann der Gläubiger mit seiner Zustimmung hierzu ermächtigt und der Schuldner verpflichtet werden, die erforderlichen Kosten zu tragen und einen angemessenen Vorschuß zu leisten. Ergibt sich, daß der festgesetzte Betrag zur Deckung der Kosten der Ersatzvornahme nicht ausreicht, können dem Schuldner entsprechende Nachzahlungen auferlegt werden. Die Vollstreckung ist wegen dieser Kosten riurchzuführen. Stimmt der Gläubiger einer Ersatzvornahme nicht zu, ist Abs. 3 anzuwenden.

(2) Wurde in der vollstreckbaren Entscheidung die Ermächtigung zur Ersatzvornahme ausgesprochen und ein Kostenbetrag festgelegt (§ 79 Abs. 3), ist nach erfolglosem Ablauf der dem Schuldner gesetzten Frist wegen dieses Kostenbetrages zu vollstrecken. Die Bestimmungen des § 119 Abs. 2 und des § 121 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zur Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung zuwider und ist eine Ersatzvornahme nicht möglich, ist ihm, sofern das nicht bereits in der Entscheidung erfolgt ist, ein angemessenes Zwangsgeld aufzuerlegen. Läßt es der Vollstreckungszweck zu, ist dem Schuldner zuvor unter Androhung des Zwangsgeldes eine Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung zu setzen. Die Androhung und Auferlegung eines Zwangsgeldes kann wiederholt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts durch Beschluß, nachdem dem Schuldner Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(5) Der Schuldner kann die Zahlung eines ihm auferlegten Zwangsgeldes durch Erfüllung der vollstreckbaren Verpflichtung abwenden.

Fünfter Abschnitt

Einstellung der Vollstreckung und Beschwerde

§ 131

Vorläufige Einstellung

(1) Der Sekretär hat Vollstreckungsmaßnahmen ganz oder teilweise vorläufig einzustellen, soweit

1. ein zuständiges Gericht die Vollstreckung vorläufig eingestellt hat;
2. ein Antrag auf Aufhebung eines rechtskräftigen Beschlusses einer Beschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB oder einer Beschwerdekommision der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik gestellt worden ist;
3. der Gläubiger es beantragt;
4. die Forderung gestundet ist;
5. ein Ehegatte die Aufhebung der ehelichen Vermögensgemeinschaft betreibt und in dieses Vermögen vollstreckt wird.

(2) Der Sekretär kann die Vollstreckung durch Beschluß ganz oder teilweise vorläufig einstellen, wenn

1. die Abänderung der Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs geprüft wird;
2. gegen eine Vollstreckungsmaßnahme Einwendungen erhoben worden sind (§ 135 Abs. 3);
3. die Vollstreckung für den Schuldner infolge außergewöhnlicher Umstände eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde und die vorläufige Einstellung der Vollstreckung dem Gläubiger insofern zuzumuten ist.

Die Einstellung kann von einer Sicherheitsleistung oder von der Erfüllung anderer Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Die Vollstreckung ist fortzusetzen, wenn die Gründe der vorläufigen Einstellung weggefallen sind.

§ 132

Einstellung bei Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum von Ehegatten

(1) Wird wegen eines Anspruchs gegen einen Ehegatten in das gemeinschaftliche Eigentum vollstreckt und erhebt der andere Ehegatte dagegen Widerspruch, hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahme durch Beschluß vorläufig einzustellen.

(2) Auf Antrag des Gläubigers hat die Kammer für Familienrecht mit dem Gläubiger und den Ehegatten über den Widerspruch mündlich zu verhandeln und durch Beschluß zu entscheiden. Sie kann dem nicht verpflichteten Ehegatten das Alleineigentum an einzelnen Vermögensteilen zusprechen, die Vollstreckung in bestimmte Vermögensteile für unzulässig erklären oder andere, die Interessen der Beteiligten wahrende Festlegungen treffen.

(3) Beantragt der Gläubiger nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einstellungsbeschlusses die mündliche Verhandlung über den Widerspruch, hat der Sekretär die Vollstreckungsmaßnahme durch Beschluß endgültig einzustellen.

§ 133

Unzulässigkeit der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist für unzulässig zu erklären

1. auf Antrag des Schuldners, wenn der Anspruch aus Gründen nicht mehr besteht, die nach der abschließenden Stellungnahme der Prozeßparteien (§ 64, § 65 Abs. 2) eingetreten sind und durch Rechtsmittel nicht mehr geltend gemacht werden konnten;
2. auf Antrag eines Dritten, wenn diesem an einer gepfändeten Sache oder Forderung ein Recht zusteht, das der Vollstreckung entgegensteht oder die vorrangige Erfüllung seines Anspruchs rechtfertigt.

(2) Über den Antrag entscheidet die zuständige Kammer des Kreisgerichts nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Gleichzeitig ist über die schon eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen zu entscheiden.

§ 134

Endgültige Einstellung

(1) Der Sekretär hat laufende Vollstreckungsmaßnahmen durch Beschluß endgültig einzustellen, wenn die zu vollstreckende Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, die Vollstreckung für unzulässig erklärt worden ist oder der Gläubiger seinen Antrag auf Vollstreckung zurücknimmt.

(2) Wird eine eheliche Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben, ist die Vollstreckung in die dem nicht verpflichteten Ehegatten übertragenen Vermögensteile endgültig einzustellen.